

Satzung
der Gemeinde Laußnitz über die Erhebung von Verwaltungskosten für
Amtshandlungen bei weisungsfreien Angelegenheiten
(Verwaltungskostensatzung)

1. Abschnitt
Verwaltungsgebühren

§ 1
Gebührenpflichtige Amtshandlungen

Die Gemeinde Laußnitz erhebt für Tätigkeiten bei weisungsfreien Angelegenheiten, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Verwaltungsgebühren und Auslagen).

§ 2
Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühr ist verpflichtet,
1. wer die Amtshandlung veranlasst, im übrigen derjenige, in dessen Interesse diese vorgenommen wird,
 2. wer die Gebührenschuld der Gemeindeverwaltung gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen Kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner für nur einmal entstehende Kostenpflicht nach § 421 BGB.
- (3) Der Gebührensschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Gebühr erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen und die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift vorzulegen.

§ 3
Gebührenfestsetzung, Höhe der Gebühren

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis), das Anlage zu dieser Satzung ist.
- (2) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, so bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, nach der Bedeutung des Gegenstandes und nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des Gebührensschuldners.
- (3) Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Verwaltungsgebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Für Amtshandlungen, für die im Kostenverzeichnis oder in anderen Rechtsvorschriften weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, wird eine allgemeine Verwaltungsgebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt fünf, die Höchstgebühr fünfundzwanzigtausend Euro.
- (4) Die Verwaltungsgebühr wird für jede Amtshandlung erhoben, auch wenn diese mit anderen zusammen vorgenommen wird. Sie wird ohne Rücksicht auf die Zahl der beteiligten Personen nur einmal erhoben.

§ 4
Nichterhebung von Gebühren

- (1) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für Amtshandlungen, die
1. Angelegenheiten der öffentlichen Fürsorge (Sozialhilfe, Jugendhilfe, Kriegsopferfürsorge), die Durchführung des Schwerbeschädigtengesetzes sowie das Ausweiswesen für Schwerbeschädigte, des Wohngeldgesetzes und des Bundesausbildungsförderungsgesetzes betreffen,

2. die Durchführung des Wehrpflichtgesetzes sowie des Gesetzes über die Sicherung des Unterhalts für Angehörige der zum Wehrdienst einberufenen Wehrpflichtigen betreffen,
3. sich aus dem Dienstverhältnis der Beamten, Angestellten, Arbeiter und Versorgungsempfänger des öffentlichen Dienstes ergeben,
4. Verwaltungstätigkeiten, die die Niederschlagung und Stundung oder den Erlass von Verwaltungsgebühren betreffen,
5. überwiegend im öffentlichen Interesse vorgenommen werden; sind sie von einem Beteiligten veranlasst, sind ihm die Kosten dafür aufzuerlegen.
6. in unmittelbarem Zusammenhang mit Zuweisungen und Zuschüssen der Gemeindeverwaltung stehen,
7. allgemein mündliche Auskünfte betreffen.

§ 5

Persönliche Gebührenfreiheit

- (1) Von der Errichtung der Gebühren sind befreit:
1. die juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes oder des Bundes für Rechnung des Landes oder des Bundes verwaltet werden,
 2. die Gemeinden, die Landkreise und sonstigen kommunalen Körperschaften des öffentlichen Rechts,
 3. die Kirchen und die Religionsgemeinschaften, soweit sie die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben.
- (2) Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die Gebühr einem Dritten auferlegt werden kann.
- (3) Nicht befreit sind kaufmännisch eingerichtete Betriebe und betriebswirtschaftliche Unternehmen des Landes, der Bundesrepublik Deutschland und der anderen Länder. Dasselbe gilt für die wirtschaftlichen Unternehmen der Gemeinden, Gemeindeverbände und Zweckverbände, der Kirchen und Religionsgemeinschaften.
- (4) Die Gebührenfreiheit entbindet, soweit nicht anders bestimmt, nicht von der Zahlung der Auslagen einschließlich der Schreibauslagen.

§ 6

Ablehnung, Zurücknahme oder Erledigung eines Antrages

- (1) Bei der Ablehnung eines Antrages kann die für die beantragte Amtshandlung festgesetzte Gebühr bis auf ein Viertel ermäßigt werden. Erfordert die Ablehnung der Amtshandlung einen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand, kann die Gebühr bis zum doppelten Betrag der für die beantragte Amtshandlung festgesetzten Gebühr erhöht werden.
- (2) Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird von der Erhebung einer Verwaltungsgebühr abgesehen.
- (3) Wird ein Antrag zurückgenommen oder erledigt er sich auf andere Weise, bevor die Amtshandlung beendet ist, ist eine Gebühr von einem Zehntel bis zur Hälfte der für die Amtshandlung festgesetzten Gebühr, mindestens jedoch fünf Euro, zu erheben. Daneben sind die Auslagen zu erheben.

§ 7

Auslagen

- (1) An Auslagen der an der Amtshandlung beteiligten Behörden und Stellen werden erhoben, soweit im Gebührenverzeichnis nicht Ausnahmen vorgesehen sind:
1. Entschädigungen, die Zeugen und Sachverständigen zustehen;
 2. Fernspreckgebühren im Fernverkehr, Gebühren für Telekopien, Telegramm- und Fernschreibgebühren, Postgebühren für Postzustellungsaufträge sowie für Einschreibe- und Nachnahmeverfahren,
 3. die durch Veröffentlichung von amtlichen Bekanntmachungen entstehenden Aufwendungen;

4. die Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Amtsstelle;
 5. die anderen Behörden oder mehreren Personen für ihre Tätigkeit zustehenden Beträge;
 6. Kosten der Verwahrung oder Beförderung von Sachen.
- (2) Für die auf besonderen Antrag erteilten Ausfertigungen und Abschriften werden Schreib- und Vervielfältigungsauslagen gemäß Kostenverzeichnis erhoben.

§ 8

Entstehung der Kosten, Fälligkeit

- (1) Die Verwaltungsgebühr entsteht mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung und in den Fällen der Rücknahme oder Erledigung des Antrages mit dem Tag der entsprechenden Erklärung.
- (2) Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (3) Die Gebühren sind an die Gemeindekasse zu zahlen.
- (4) Bis zur Zahlung der geschuldeten Gebühren können Urkunden, sonstige Schriftstücke und andere Sachen, an denen die Behörde im Zusammenhang mit der kostenpflichtigen Amtshandlung Gewahrsam begründet hat, zurückgehalten werden.

§ 9

Kostenvorschuss

- (1) Die Vornahmen einer Amtshandlung, die auf Antrag vorgenommen werden soll, kann von der Zahlung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zu setzen. Wird der Kostenvorschuss nicht binnen dieser Frist gezahlt, gilt er als zurückgenommen; darauf ist der Antragsteller bei der Anforderung des Kostenvorschusses hinzuweisen.
- (2) Ein Kostenvorschuss ist nicht anzufordern, wenn dem Antragsteller dadurch ein wesentlicher Nachteil entstehen würde und aus sonstigen Gründen unbillig wäre.

§ 10

Säumniszuschläge

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf eines Monats nach dem Fälligkeitstag entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von eins vom Hundert des rückständigen Betrages erhoben werden.
- (2) Als Tag, an dem die Zahlung entrichtet worden ist, gilt:
 1. bei Barzahlung der Tag der Einzahlung in der Gemeindekasse
 2. bei Überweisung oder Einzahlung auf das Konto der Gemeindekasse der Tag, an dem der Betrag der Kreiskasse gutgeschrieben wird.

2. Abschnitt:

Sonstige Vorschriften

§ 11

Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

- (1) Die Bestimmungen des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen vom 15. April 1992 (SächsGVBl. Nr. 16) über unterbliebene und fehlerhafte Kostenentscheidungen (§ 20) finden entsprechend § 25 II SächsVwKG Anwendung.

§ 12

Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung bedarf der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde.
- (2) Nach erteilter Genehmigung ist die Satzung öffentlich bekanntzumachen. Sie tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (3) Gleichzeitig treten die Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Laußnitz vom 17. Dezember 1993 und die Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Höckendorf vom 16. Oktober 1991 außer Kraft.